



seit 1960

KURT CARSTENS
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Fachberater für Internationales
Steuerrecht, Rechtsbeistand für
bürgerliches Recht, Handels-
und Gesellschaftsrecht

HERGEN KALITZKI
Steuerberater

INA PARIES
Diplom-Kauffrau
Wirtschaftsprüferin,
Steuerberaterin

MARKUS HILDEBRANDT
Diplom-Kaufmann
Steuerberater

JÖRG BISCHOFF
Diplom-Kaufmann
Steuerberater,
Landwirtschaftliche
Buchstelle,
Fachberater für
Controlling und
Finanzwirtschaft

BÄRBEL CARSTENS
Steuerberaterin

UWE KLEISTER
Steuerberater
Landwirtschaftliche Buchstelle

HEIDI ESCHER-SUDAU
Steuerberaterin

26954 Nordenham
0 47 31/8 68-0

27568 Bremerhaven
04 71/94 79 50

26345 Bockhorn
0 44 53/98 80 88

Juli 2018

Und noch etwas

1. EU-Datenschutzgrundverordnung ist zurzeit das beherrschende Thema

Die Umsetzung der Vorschriften macht viel Arbeit. Die Sorge vor Abmahnungen ist ein Thema. Aus einem Workshop wurde berichtet, dass in Bayern ein Abmahnverein 50 Anwälte zusätzlich für die Abmahnung nach der EU-Datenschutzgrundordnung eingestellt haben soll.

2. CRT informiert zum Datenschutz

„Im Rahmen der neuen EU-Datenschutzgrundverordnung sind auch wir verpflichtet, unsere Mandanten über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in unserer Kanzlei zu informieren.“

Die Vertraulichkeit und Integrität Ihrer persönlichen Daten und Angaben ist uns von Berufs wegen schon immer ein besonderes Anliegen gewesen. Wir verarbeiten und nutzen Ihre Angaben daher sorgfältig und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz und werden diese nicht ohne Ihre Zustimmung an Dritte weitergeben.

Alle notwendigen Informationen über

- *die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in unserer Kanzlei*
- *Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung*
- *Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen zu unserer Kanzlei*

haben wir in einem Informationsblatt für Sie zusammengefasst. Dieses Informationsblatt finden Sie auf unserer Homepage unter www.CRTSteuerberatung.de (im Footer über den Link „Datenschutz“ oder alternativ über die Rubrik „Impressum“) oder erhalten es auch direkt bei uns in den Büros.“

Demnächst erhalten Sie von uns ein Schreiben mit vorstehendem Inhalt.

Das Wichtigste für Sie:

- Ihre Daten sind bei uns nach wie vor in guten Händen
- Sie müssen ansonsten nicht weiter tätig werden.

3. Parteien fordern Nachbesserungen für den Mittelstand

Die parteinahen Wirtschaftsvereinigungen von CDU/CSU, SPD und FDP fordern Nachbesserungen bei der DS-GVO zum Schutz des Mittelstandes. Zum ersten Mal in der Geschichte haben die Arbeitsgemeinschaften der Selbständigen in den Parteien eine gemeinsame Erklärung verfasst und Nachbesserungen (Erleichterungen) gefordert. Das Signal ist gut. Hinsichtlich eines großzügigen Ergebnisses muss man nicht zu viel erwarten. Union und SPD haben sich bereits darauf verständigt, gegen Abmahnmissbrauch vorzugehen. Wie dies konkret aussieht, bleibt abzuwarten.

4. Der Güterstand der Ehegatten

In der Erbschaftsteuerberatung ist der Güterstand von Ehegatten ein wichtiger Punkt. Oftmals werden die tatsächlichen Güterstandsvereinbarungen erst auf Nachfragen bekannt. In der Regel leben Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Es kann aber auch anders sein.

Rechtsanwalt und Notar Slabon hat in *ErbBstg 05-2018, S. 113 ff.* dazu leicht verständliche und praxisnahe Ausführungen gemacht:

„Ist ein Ehepartner besonders vermögend, wird gerne bei Beginn der Ehe Gütertrennung vereinbart. Dabei wird jedoch übersehen, dass der Güterstand der Gütertrennung gerade unter erbschaftsteuerlichen Aspekten nachteilig sein kann.“

ErbSt bei Zugewinn und Gütertrennung

Verwirklicht sich das Eheversprechen „bis dass der Tod uns scheidet“ und verstirbt der Ehegatte mit dem höheren Zugewinn als Erster, wirkt der fiktive **Zugewinnausgleich** beim überlebenden Ehegatten wie ein zusätzlicher Freibetrag. Nach § 5 Abs. 1 ErbStG gilt beim überlebenden Ehegatten der Betrag, den er als Zugewinnausgleich hätte fordern können, nicht als erbschaftsteuerlicher Erwerb.

Beispiel ErbSt

Die Ehegatten hatten ein Anfangsvermögen von jeweils 0,00 Euro. Bei Tod des Ehemanns besitzt der Ehemann EM ein Vermögen von 2 Mio. Euro, seine Ehefrau EF nur ein Vermögen von 100.000,00 Euro.

Der Zugewinn des EM beträgt 2.000.000,00 Euro \cdot 0,00 Euro = 2.000.000,00 Euro; der Zugewinn der EF beträgt 100.000,00 Euro \cdot 0,00 Euro = 100.000,00 Euro. Der Zugewinn des EM übersteigt somit den Zugewinn der EF um 1.900.000,00 Euro, sodass der fiktive Zugewinnausgleichsanspruch die Hälfte, also 950.000,00 Euro beträgt.

Erwerb von Todes wegen	2.000.000,00 Euro
fiktiver Zugewinnausgleichsanspruch, § 5 Abs. 1 ErbStG	<u>950.000,00 Euro</u>
steuerbarer Erwerb	1.050.000,00 Euro
\cdot Freibetrag, § 16 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG	<u>500.000,00 Euro</u>
steuerpflichtiger Erwerb	<u><u>550.000,00 Euro</u></u>

Dieser zusätzliche Freibetrag von 950.000,00 Euro entfällt, wenn die Ehegatten Gütertrennung vereinbart haben. Im Falle der Gütertrennung beträgt der steuerbare Erwerb 2 Mio. Euro, der steuerpflichtige Erwerb 1,5 Mio. Euro.

Modifizierte Zugewinnngemeinschaft

Angesichts dessen vereinbaren Ehegatten häufig eine modifizierte Zugewinnngemeinschaft. Dabei wird der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft dahingehend geändert, dass es für den Todesfall bei der Zugewinnngemeinschaft verbleibt, während im Scheidungsfall Gütertrennung gelten soll. Hier wird häufig folgende Regelung getroffen:

- Für den Fall der Beendigung des Güterstandes durch Tod eines der Ehegatten bleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.
- Wird der Güterstand auf andere Weise als durch Tod eines Ehegatten beendet, soll ein Zugewinnausgleich nicht stattfinden.

Eine solche Regelung greift jedoch in einem entscheidenden Punkt zu kurz: Haben die Ehegatten beispielsweise ein Kind und denken aus erbschaftsteuerlichen Gesichtspunkten daran, ihrem Kind schon zu Lebzeiten unter mehrfacher Nutzung der Freibeträge (alle 10 Jahre) Vermögen zu übertragen, so ist die Übertragung, wenn sich das Vermögen einseitig bei einem Ehegatten konzentriert hat, nur durch den vermögenden Ehegatten möglich. Da Kinder jedoch gegenüber jedem der Elternteile jeweils den vollen Freibetrag haben, wäre eine Gleichverteilung des Vermögens bei den Eltern von Vorteil.

Eine solche Gleichverteilung kann durch einen lebzeitigen Zugewinnausgleich erreicht werden. Würde die Ehegatten von dem Güterstand der Zugewinnngemeinschaft in den Güterstand der Gütertrennung wechseln, findet ebenfalls ein Zugewinnausgleich statt. Diese Zugewinnausgleichsforderung ist nach § 5 Abs. 2 ErbStG nicht als Schenkung zu behandeln und damit steuerfrei. Auf diese Weise könnten im Beispiel durch Güterstandswechsel zu Lebzeiten 950.000,00 Euro steuerfrei auf die Ehefrau übertragen werden.

Im Einzelfall müssen alle Auswirkungen eingehend geprüft werden.“

5. Werden in jedem Falle Einwilligungserklärungen zur Datenverarbeitung benötigt?

Nach Inkrafttreten der EU-Datenschutzgrundverordnung am 25. Mai 2018 benötigen wir eine Einwilligungserklärung für die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten. Diese Einwilligungserklärung werden wir vor bzw. bei Bearbeitung des nächsten Jahresabschlusses oder der nächsten Einkommensteuererklärung von Ihnen erbitten.

Mit freundlichen Grüßen


Ina Peries M. Hildebrandt
B. Canstun J. Bieleff Anne Kluncker Heidi Escher-Saldau

Einwilligung **in die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten**

Hinweise zum Datenschutz

Die Vertraulichkeit und Integrität Ihrer persönlichen Daten und Angaben ist uns ein besonderes Anliegen. Die CRT Carstens & Partner Steuerberatungsgesellschaft (im Folgenden auch kurz CRT) wird Ihre Angaben daher sorgfältig und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz verarbeiten und nutzen und insbesondere nicht ohne Ihre Zustimmung an Dritte weitergeben.

Die im Rahmen des Mandatsvertrags bzw. der Auftragsbestätigung angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben.

Der Zweck der Verarbeitung ist durch die schriftliche Einwilligung des Mandanten, durch vertragliche Vereinbarung und zudem durch das berechtigte Interesse des Auftragnehmers oder Dritten (soweit zulässig) und durch gesetzliche Vorgaben begrenzt.

Für jede darüberhinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es regelmäßig der Einwilligung des Betroffenen. Eine solche Einwilligung können Sie im Folgenden Abschnitt **freiwillig** erteilen.

Einwilligung Datenschutz

Ich willige ausdrücklich ein, dass von der CRT unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften meine personenbezogenen Daten zum Zweck der steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung sowie der allgemeinen, ordnungsgemäßen Vertragserfüllung erhoben, elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden.

Diese Einwilligung erstreckt sich auch auf die elektronische Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten durch Auftragsverarbeiter (z. B. DATEV eG).

Ich willige ein, zu den oben angegebenen Zwecken auch per Telefon oder per E-Mail angesprochen zu werden.

Einwilligung in die Datennutzung zu weiteren Zwecken

Sind Sie mit dem folgenden Nutzungszweck einverstanden, kreuzen Sie diesen bitte entsprechend an. Wollen Sie keine Einwilligung erteilen, lassen Sie das Feld bitte frei.

- Ich willige ein, dass die CRT zur Vereinfachung der Mandanteninformation diese per E-Mail durchführt und ich zu diesem Zweck E-Mail-Sendungen (Newsletter) erhalte; die Beteiligung an diesen ist für mich freiwillig. Mir wird in jeder von der CRT übersandten Information und in jedem Newsletter die Möglichkeit eingeräumt, den Erhalt weiterer Informationen abzulehnen und einen entsprechenden Widerruf abzuschicken.*

[Ort, Datum],[Unterschrift des Betroffenen]